

Besuchsregelung Weilburger Stift

- Besuchende dürfen die Einrichtung grundsätzlich nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen negativen Testnachweis aus einer offiziellen Bürgerteststation mit sich führen. **Bei einem positiven Testergebnis gilt ein allgemeines Betretungsverbot.**
- Besuchende sind dazu angehalten, deren Negativ-Testnachweis unaufgefordert auf dem Wohnbereich bei den im Dienst befindlichen Mitarbeitern vorzuzeigen. Der Testnachweis muss tagesaktuell sein (also nicht älter als 24h).
- Es gelten keine generellen Besuchszeiten. Einschränkungen zur maximalen Dauer der einzelnen Besuche sind grundsätzlich nicht zulässig, sondern können nur im Einzelfall, z.B. aufgrund einer aktuellen personellen und organisatorischen Situation, erfolgen.
- Aus Gründen des Infektionsschutzes sollte der Kreis der Besucher auf nahe Angehörige / Bezugspersonen begrenzt werden.
- Besuche sind unter Einhaltung aller Hygienevorschriften im Bewohnerzimmer möglich:
 - Tragen einer Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil. **Diese sind durch die Besuchenden mitzubringen.**
 - Einer vorab durchgeführten Händedesinfektion.
 - Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 1,5m.
- Besuchende dürfen auch positiv getestete Angehörige in der Einrichtung besuchen. ABER: hier sollte dringend an die Vernunft der Besuchenden appelliert werden, dass von einem Besuch in diesem Falle dringend abgesehen werden sollte.
- Desinfektionsspender stehen im Eingangsbereich der Einrichtung zur verbindlichen Nutzung (siehe Hygiene-Richtlinien) bereit.
- Der Angehörige muss sich vor und nach Beendigung des Besuchs die Hände desinfizieren.
- Bei Kindern unter 6 Jahren besteht keine Maskenpflicht. Kinder ab 6 Jahren sind zum Tragen einer medizinischen Maske (Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2 oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil) verpflichtet. Diese müssen eigenverantwortlich mitgebracht werden, Kindermasken sind in der Einrichtung nicht vorrätig.
- Nach Beendigung des Besuchs verlässt der Besuchende eigenständig die Einrichtung.

Verlassen der Einrichtung (des Pflegebedürftigen)

- Es besteht keine Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit zulässig. Dies gilt auch für Personen, welche im Rollstuhl sitzen.

- Unsere Pflegebedürftigen dürfen sich unter Beachtung der allgm. gültigen Hygieneregeln / Empfehlungen des RKI im öffentlichen Raum frei bewegen z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen (Spazieren gehen, etc.).
- Die Umsetzung dieser Regelung liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen (Pflegebedürftigen, ggf. Begleiter/Besucher).
- Eine Isolationsmaßnahme bei Rückkehr nach einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung ist nicht erforderlich. Ein Monitoring der PB ist immer zu empfehlen.